

Pablo Contreras\*

# Informationsfreiheit in Chile

## Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Das Informationszugangsrecht als Grundrecht
- III. Das Transparenzgesetz
  - 1. Aktive Transparenz
  - 2. Anspruch auf Informationszugang
  - 3. Ausschlussstatbestände
  - 4. Verfahren
  - 5. Sanktionierung von Verstößen
- IV. Der Rat für Transparenz
  - 1. Erlass von Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen (Art. 33 lit. d, lit. e und lit. f TG)
- 2. Entscheidungskompetenz über Beschwerden (Art. 33 lit. b TG)
- 3. Festsetzung von Sanktionen (Art. 33 lit. a TG)
- 4. Weiterbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit (Art. 33 lit. c, lit. g, lit. h, lit. i und lit. k TG)
- 5. Schutz personenbezogener Daten (Art. 33 lit. m TG)
- V. Fazit
- VI. Literatur

## I. Einleitung

Im April 2019 jährt sich das Inkrafttreten des Transparenzgesetzes zum zehnten Mal. Durch dieses Gesetz hat der Staat Chile seine verfassungsmäßige Pflicht erfüllt, das Handeln von staatlichen Stellen für die Öffentlichkeit transparent zu machen, und hat das Grundrecht auf Informationszugang konkretisiert. Entscheidend waren hierfür die in dem genannten Gesetz enthaltenen Verfahrensvorschriften und die durch das Gesetz geschaffenen Institutionen, insbesondere der neu errichtete Rat für Transparenz (*Consejo para la Transparencia*). Anlässlich dieses Jubiläums soll der aktuelle Stand der Wissenschaft im Bereich von Transparenz und Informationszugangsrechten in Chile untersucht werden.

---

\* Dr. Pablo Contreras ist Professor für Verfassungsrecht an der Universität Diego Portales (Santiago de Chile) und der Universität Alberto Hurtado (Santiago de Chile). Er wurde an der Northwestern University (Illinois) zum Doktor der Rechte promoviert und leitet die Regulierungsstelle des chilenischen Rates für Transparenz. Dieser Beitrag ist rein akademischer Natur und gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder. Er enthält keine inhaltlichen Positionen des Rates für Transparenz. Etwaige inhaltliche Mängel liegen allein in der Verantwortung des Autors.

Der Weg zur Etablierung der Transparenz als zentralem politischen Prinzip im demokratischen Chile war nicht frei von Hindernissen. Im folgenden Beitrag werden daher der Weg zur Anerkennung des Informationszugangsrechts als Grundrecht und die Bedeutung des Transparenzgesetzes als entscheidender Ausgangspunkt für einen Wandel in Politik und Demokratie in Chile skizziert.

Dieser Beitrag gliedert sich wie folgt: Zuerst wird beschrieben, wie das Informationszugangsrecht als Grundrecht in Chile anerkannt wurde – von seiner anfänglichen Ausgestaltung als einfach-rechtlicher Anspruch bis hin zu den Entscheidungen des chilenischen Verfassungsgerichts und des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (II.). Es folgt eine Untersuchung des durch das Transparenzgesetz geschaffenen normativen Systems (III.). In diesem Abschnitt werden die Pflichten der sog. aktiven Transparenz (III. 1.), die Regelung des Anspruchs auf Informationszugang (III. 2.), die im Transparenzgesetz festgelegten Ausschlussstatbestände (III. 3.), das Verfahren der Antragsstellung und die Durchsetzung des Zugangsrechts für den Fall der Ablehnung des Antrags (III. 4.) sowie das Regelungssystem von Verstößen gegen das Transparenzgesetz und deren Sanktionierung analysiert (III. 5.). Der Artikel schließt mit einem Abschnitt über den Rat für Transparenz als Garanten des Informationszugangsrechts (IV.).

## II. Das Informationszugangsrecht als Grundrecht

Das Recht auf Zugang zu Informationen ist ein vom chilenischen Verfassungsgericht anerkanntes Grundrecht<sup>1</sup> und wurde zudem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte als Menschenrecht<sup>2</sup> qualifiziert. Um Stellung und Bedeutung dieses Rechts zu verstehen, ist es notwendig, den historischen Verlauf der Reformen und Veränderungen nachzuzeichnen, die zu dessen Anerkennung geführt haben.

Der ursprüngliche Verfassungstext enthielt keinen ausdrücklichen Verweis auf den Grundsatz der Öffentlichkeit der Handlungen staatlicher Stellen oder auf den Informationszugangsanspruch. Dies überrascht nicht: Die bis heute gültige chile-

---

1 Sentencia del Tribunal Constitucional [Urteil des chilenischen Verfassungsgerichts], Rol 634-06, cons. [Entscheidungsgründe] 9°–10°, online abrufbar unter: <http://www.tribunalconstitucional.cl/sentencias> (letzter Zugriff: 8.1.2018).

2 *Case of Claude Reyes et. al. v. Chile*. Merits, Reputation and Costs. Judgement of September 19, 2006 [Urteil des Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte], online abrufbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_151\\_esp.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_151_esp.pdf) (letzter Zugriff: 8.1.2018).

nische Verfassung entstand unter der Militärdiktatur von Augusto Pinochet. Wie *Bobbio*<sup>3</sup> hervorhebt, ist das Öffentlichkeitsprinzip aber stets ein charakteristisches Element demokratischer Systeme. Die Vorschriften über Transparenz und das Informationszugangsrecht wurden schrittweise durch verschiedene Verfassungsänderungen und Gesetzesreformen umgesetzt.

Vorläufer des heutigen Informationszugangsrechts auf gesetzgeberischer Ebene war ein Informationsrecht für alle Bürger, welches mit der Änderung des Gesetzes Nr. 18.575<sup>4</sup> (Über die Grundlagen staatlicher Verwaltung) eingeführt wurde, um Informationen von Stellen der staatlichen Verwaltung anfordern zu können.<sup>5</sup> Diese Gesetzesänderung leitete einen Paradigmenwechsel ein: Jedes Handeln staatlicher Stellen war seitdem öffentlich. Grundsätzlich konnte die Verletzung des Rechts auch gerichtlich geltend gemacht werden, der Anwendungsbereich des Informationsrechts war allerdings durch diverse Ausschlussgründe begrenzt. Drei der Ausschlüsse sollen hier gesondert hervorgehoben werden:<sup>6</sup> Der Anspruch bestand erstens nur gegenüber Stellen der Verwaltung. Ausgeschlossen war damit ein Informationsrecht gegenüber der Legislative und Judikative – z.B. gegen den Nationalkongress – und gegen Organe mit besonderem, in der Verfassung garantiertem Autonomiestatus – hierzu zählen u.a. die Zentralbank und das Verfassungsgericht. Zweitens waren die Ausschlussstatbestände zwar gesetzlich festgelegt, durch eine Präsidialverordnung wurden sie aber erweitert. Der Grundsatz der Öffentlichkeit staatlichen Handelns wurde damit faktisch wieder aufgehoben. Drittens sah die Gesetzesänderung weder eine Institution zur Gewährleistung des Rechts noch besondere Verfahrensvorschriften zu dessen Durchsetzung vor. Die tatsächliche Durchsetzung des Informationszugangsrechts wurde durch diese Einschränkungen erheblich erschwert.

---

3 *Bobbio* (2001), S. 94–111.

4 Das Gesetz Nr. 18.575 (*Ley Orgánica Constitucional N° 18.575, Sobre Bases Generales de la Administración del Estado*) könnte auch als Verfassungs-, Organ- oder Grundlagengesetz bezeichnet werden (vgl. für die [spanische] *Ley Orgánica*: *Garay* Rechtswörterbuch Spanisch – Deutsch, 3. Aufl.). Die sog. *Leyes Orgánicas Constitucionales* sind im chilenischen Recht von der Verfassung selbst vorgesehen und daher notwendigerweise zu erlassen. Gemäß Artikel 66 Abs. 2 der chilenischen Verfassung bedarf ein solches Gesetz der Zustimmung von 4/7 der Abgeordneten und Senatoren.

5 Gesetz Nr. 19.653 (*Ley N° 19.653, Sobre Probidad Administrativa*) [Über ordnungsgemäße Verwaltung].

6 Vgl. zu dem gesamten Themenkomplex *Harasic* (2010); *Olmedo* (2010); *Ximena Salazar Alvarez y Verónica Lagos Lira* (Editores) *Hacia una Nueva Institucionalidad de Acceso a la Información Pública en Chile* [Der Weg zu einem neuen institutionellen Rahmen für den Informationszugangsanspruch in Chile], (2008), S. 9–67; *Allesch & Obando* (2005).

Deutliche Fortschritte bei der verfassungsrechtlichen Verankerung des Informationszugangsrechts konnten durch die Verfassungsreform von 2005 erzielt werden. Insbesondere wurde in Art. 8 Abs. 2 der chilenischen Verfassung das Transparenzprinzip als Grundsatz festgeschrieben:

*Art. 8 Abs. 2*

*Alle Handlungen und Beschlüsse von staatlichen Organen sind öffentlich; gleiches gilt für die rechtliche Begründung der staatlichen Handlungen und Beschlüsse sowie für den Verfahrensgang. Ein von einer qualifizierten Mehrheit beschlossenes Gesetz kann aber Ausnahmen von diesem Grundsatz festsetzen, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Organe, die Rechte des Einzelnen, die nationale Sicherheit oder das nationale Interesse durch die Öffentlichkeit der Handlungen und Beschlüsse beeinträchtigt würden.*

Hierbei handelte es sich um eine beachtliche Neuerung. Zwar wurde das Öffentlichkeitsprinzip bereits als ein der chilenischen Verfassung innewohnender Grundsatz angesehen,<sup>7</sup> aber erst die Verfassungsreform aus dem Jahre 2005 legte dessen Umfang und Grenzen eindeutig fest. Aus der systematischen Stellung und dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass alle drei Gewalten des Staates an diesen Grundsatz gebunden sind (und nicht nur wie im Fall des bereits zitierten Gesetzes Nr. 19.653 die Verwaltung).<sup>8</sup> Darüber hinaus sieht die Verfassung vor, dass Ausschlussstatbestände nur durch eine qualifizierte Mehrheit – d.h. eine absolute Mehrheit der Abgeordneten und Senatoren – und nur für die vier folgenden Gründe normiert werden können: die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung des betroffenen Organs, die Rechte des Einzelnen, die nationale Sicherheit oder das nationale Interesse.

Parallel zur normativen Entwicklung haben zwei Gerichtsentscheidungen die Stellung des Informationszugangsrechts als Grundrecht gefestigt: seine Anerkennung als Menschenrecht im Rahmen der Amerikanischen Menschenrechtskonvention durch den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und seine Anerkennung als Verfassungsrecht in der Rechtsprechung des chilenischen Verfassungsgerichts.

Im ersten Fall hat der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte – in einem Verfahren gegen Chile – erklärt, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht nur die Freiheit der Bürger umfasse, frei von staatlicher Beeinflussung

<sup>7</sup> *Evans Espiñeira* (2006), S. 14; *Cotesse* (2006), S. 103 ff.

<sup>8</sup> *Sánchez* (2009), S. 19; *Fernández* (2008), S. 38; *Ruiz-Tagle* (2006), S. 47.

zu sein, sondern auch das Recht, nach Informationen aller Art *zu suchen, diese zu erhalten* und *weiterzugeben*.<sup>9</sup> Auf internationaler Ebene ist der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte damit das erste Gericht, das das Informationszugangsrecht als positive Verpflichtung des Staates anerkennt. Danach folgte die Anerkennung durch den UN-Menschenrechtsausschuss<sup>10</sup> und – wenn auch unter Vorbehalt – durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.<sup>11</sup>

In der zweiten Entscheidung erkannte das chilenische Verfassungsgericht den Verfassungsrang des Informationszugangsrechts an.<sup>12</sup> Das Gericht unterstrich, dass dieses Recht „als Kernstück der demokratischen Staatsform“<sup>13</sup> bereits in der Verfassung enthalten sei. In dem Urteil wurde das Recht aus dem Demokratieprinzip (Art. 4 der chilenischen Verfassung), der Meinungsfreiheit (Art. 19 Abs. 12 der chilenischen Verfassung) und dem Öffentlichkeitsprinzip (Art. 8 der chilenischen Verfassung) hergeleitet. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts soll das Informationszugangsrecht „die Staatsform der demokratischen Republik sicherstellen, in der eine Kontrolle staatlicher Gewalt möglich ist und der Staat dazu verpflichtet ist, der Gesellschaft Rechenschaft für seine Handlungen abzulegen“.<sup>14</sup>

Beide Entscheidungen trugen dazu bei, dass Chile im Bereich der Transparenz und des Informationszugangs wesentliche Gesetzesänderungen beschloss. Die neu eingeführten Gesetzesvorschriften haben Verpflichtungen zur aktiven Transparenz, ein Schutzsystem für den Anspruch auf Informationszugang, die Sanktionierung von Verstößen sowie eine zur Durchsetzung der im Transparenzgesetz aufgeführten Rechte spezialisierte Stelle im chilenischen Recht etabliert.

- 
- 9 *Case of Claude Reyes et. al. v. Chile*. Merits, Reputation and Costs. Judgement of September 19, 2006 [Urteil des Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte], apart. [Absatz] 76.
- 10 *Human Rights Council*, General Comment No. 34: Article 19 (Freedoms of opinion and expression) [Stellungnahme des UN-Menschenrechtsrats], 102<sup>nd</sup> session 2011, CCPR/C/GC/34, No. 18, online abrufbar unter: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=8&DocTypeID=11](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=8&DocTypeID=11) (letzter Zugriff: 8.1.2018); *Toktakunov v. Kyrgyzstan* [Bescheid des UN-Menschenrechtsrats], Comm. No. 1470/2006, No. 7.4 (2011), online abrufbar unter: [http://www.worldcourts.com/hrc/eng/decisions/2011.03.28\\_Toktakunov\\_v\\_Kyrgyzstan.pdf](http://www.worldcourts.com/hrc/eng/decisions/2011.03.28_Toktakunov_v_Kyrgyzstan.pdf) (letzter Zugriff: 8.1.2018).
- 11 *Bustos Gisbert* (2012), S. 374; *Contreras* (2014), S. 26–28; *Hernández* (2016).
- 12 Sentencia del Tribunal Constitucional [Urteil des chilenischen Verfassungsgerichts], Rol 634-06.
- 13 Sentencia del Tribunal Constitucional [Urteil des chilenischen Verfassungsgerichts], Rol 634-06, cons. [Entscheidungsgrund] 9°.
- 14 Sentencia del Tribunal Constitucional [Urteil des chilenischen Verfassungsgerichts], Rol 1990-11, cons. [Entscheidungsgrund] 25°.

### III. Das Transparenzgesetz

Das Gesetz Nr. 20.285 (Über den Zugang zu amtlichen Informationen, nachfolgend „Transparenzgesetz“ oder „TG“) wurde am 20. August 2008 verkündet und trat am 21. April 2009 in Kraft. Es konkretisiert das Zugangsrecht und das Öffentlichkeitsprinzip mittels neuer Regelungen und schafft neue Institutionen, insbesondere den Rat für Transparenz (*Consejo para la Transparencia*, nachfolgend auch „Rat“) als Hüter des Rechts auf Informationszugang. Im folgenden Abschnitt sollen einige der zentralen Elemente dieses Gesetzes beschrieben und untersucht werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Transparenzgesetz zwei voneinander zu unterscheidende Kontrollinstrumente begründet: Der erste Kontrollmechanismus umfasst alle Regelungsbereiche, deren Einhaltung der Rat kontrolliert; der zweite Mechanismus betrifft die Bereiche, denen nach dem Transparenzgesetz eine Sonderstellung zukommt. Das gesetzlich konzipierte Kontrollsystem ist also weder einheitlich noch abschließend, sondern lediglich fragmentarischer Natur.

Zuständig ist der Rat für Transparenz gemäß Art. 1 TG<sup>15</sup> für Organe der Staatsverwaltung.<sup>16</sup> Ausdrücklich von einer Kontrolle ausgeschlossen sind jedoch der Rechnungshof, der Nationalkongress, die Zentralbank, die Judikative samt Sondergerichten sowie der für Wahlen und Wahlprüfungen die zuständige Stelle, die Staatsanwaltschaft und das Verfassungsgericht (Art. 5, 9 des Abschnittes „*Artículo segundo*“<sup>17</sup> des TG).<sup>18</sup> Grund für diese Ausschlussstatbestände ist vermutlich der „besondere Autonomiestatus“, der diesen Organen innewohnt.<sup>19</sup> Die folgenden Abschnitte dieses Artikels befassen sich lediglich mit dem Kontrollmechanis-

15 Soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich alle Verweise des TG auf die Vorschriften unter dem Abschnitt „*Artículo primero*“. In diesem Abschnitt sind die Kernvorschriften des Transparenzgesetzes (Art. 1 – 49 TG) enthalten. Im Abschnitt „*Artículo segundo*“ usw. beginnt die Zählung der einzelnen Artikel wieder bei 1.

16 Art. 1 Abs. 2 Gesetz Nr. 18.575, *Ley N° 18.575, Orgánica Constitucional de Bases Generales de la Administración del Estado* [Über die allgemeinen Grundlagen der staatlichen Verwaltung]: „Die Staatsverwaltung besteht aus den Ministerien, Präsidentschaftsvertretungen in den Regionen und Regionalregierungen sowie allen öffentlichen Organen und Stellen, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, wie dem Rechnungshof, der Zentralbank, den Streitkräften, den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, den Bezirksregierungen, den Gemeinden sowie den durch Gesetz geschaffenen Unternehmen in öffentlicher Hand.“

17 In dem Abschnitt „*Artículo segundo*“ des Transparenzgesetzes finden sich Gesetzesänderungen weiterer Gesetze, die im Zusammenhang mit dem Transparenzgesetz stehen, wie z.B. einzelne Änderungen in dem in Fn. 16 angeführten Gesetz Nr. 18.575.

18 *Camacho* (2013), S. 57–81.

19 *Ferrada* (2010), S. 352. Mit ähnlicher Argumentation *Román* (2010), S. 370.

mus, der unter der Aufsicht des Rates für Transparenz steht (d.h. mit dem Regelungsgegenstand von Art. 1 TG). Hierzu gehören die Vorschriften über die aktive Transparenz, die für die überwiegende Mehrheit der staatlichen Stellen gelten, der Anspruch auf Informationszugang und dessen Ausschlussgründe sowie die Bestimmungen über die Sanktionierung von Verstößen gegen das Transparenzgesetz.

## 1. Aktive Transparenz

Die Verpflichtung öffentlicher Stellen, permanent auf einer aktuell zu haltenden Website über vom Gesetzgeber festgelegte Themen zu informieren, bezeichnet das Transparenzgesetz als aktive Transparenz. Hierfür ist gesetzlich festgelegt, dass bestimmte Informationen der Öffentlichkeit jederzeit und unabhängig von der Stellung eines Antrags zugänglich sein müssen. Mit anderen Worten besteht eine „Verpflichtung aller öffentlichen Stellen, auf die das Transparenzgesetz Anwendung findet, bestimmte Informationen bereitzustellen, ohne dass ein informeller oder ein förmlicher Antrag vorliegen muss“.<sup>20</sup>

Der weite Anwendungsbereich der aktiven Transparenz reicht von der Pflicht zur Veröffentlichung von Gesetzen, Behördenstrukturen und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen, über Pflichten zur Offenlegung des Haushalts, des öffentlichen Beschaffungswesens bis hin zur Offenlegung von staatlich gewährten Subventionen oder Vorteilen (Art. 7 TG). Die „weit gefasste und umfangreiche Aufzählung“<sup>21</sup> nennt u.a. die personelle Ausstattung von Behörden und die Besoldung der Mitarbeiter, Verträge über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, Überweisungen öffentlicher Gelder oder behördliche Verfahrensabläufe im Allgemeinen sowie Verfahren zur Bürgerbeteiligung. Gleichzeitig hat der Rat für Transparenz in Ausübung seiner Regulierungsbefugnis mit der „Verwaltungsvorschrift Nr. 11“ (Über aktive Transparenz) die Art und Weise der Erfüllung der Pflichten zur aktiven Transparenz festgelegt.<sup>22</sup> Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, normiert Art. 8 TG einen eigenen Rechtsbehelf, mit dem Verstöße gegen die Pflicht der aktiven Transparenz vor dem Rat geltend gemacht werden können.

---

20 Poblete Vinaixa (2010), S. 213.

21 Vivanco (2008), S. 371–391.

22 Alle Verwaltungsvorschriften des Rates für Transparenz (*Instrucciones Genreales del Consejo*) sind online abrufbar unter: <http://www.consejotransparencia.cl/actos-y-resoluciones-con-efectos-sobre-terceros/consejo/2012-12-18/195924.html#T0>.

Die Vorschriften zur aktiven Transparenz haben die öffentlichen Stellen, insbesondere die Gemeinden, von denen viele im Jahr 2009 noch nicht einmal über eine eigene Website verfügten, vor große Herausforderungen gestellt. Der Rat für Transparenz hat deshalb den Auf- und Ausbau von Internetseiten unterstützt, auf welchen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen abgerufen werden können. Über das Transparenzportal ([www.portaltransparencia.cl](http://www.portaltransparencia.cl)) können alle öffentlichen Stellen ihre Verpflichtungen zur aktiven Transparenz entsprechend den Standards erfüllen, die der Rat in seiner Verwaltungsvorschrift Nr. 11 festgelegt hat. Auf diese Weise werden Verwaltung und Management von öffentlichen Informationen erleichtert. In der Testphase wurde das Portal bereits von 125 öffentlichen Stellen genutzt.<sup>23</sup> Seit dem 30. November 2017 können Bürger auf dem Transparenzportal Informationen von insgesamt 762 öffentlichen Stellen abrufen.

## 2. Anspruch auf Informationszugang

Neben den Pflichten der aktiven Transparenz regelt das Transparenzgesetz die rechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Informationszugang, die Ausschlussgründe und das Antragsverfahren. Da es sich bei dem Recht auf Informationszugang um ein Grundrecht handelt, ist der persönliche Anwendungsbereich des Anspruchs auf Informationszugang besonders weit gefasst, so dass jede natürliche und juristische Person aus dem In- oder Ausland einschließlich Minderjähriger vom Staat Informationen verlangen kann.<sup>24</sup> Das Recht ist als Abwehr- wie auch als Leistungsrecht ausgestaltet. Inhalt der abwehrrechtlichen Dimension ist ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Staat, die Einreichung von Anträgen auf Zugang zu amtlichen Informationen nicht zu beeinflussen oder zu behindern. Auf Grundlage der leistungsrechtlichen Dimension<sup>25</sup> ist jede staatliche Stelle verpflichtet, innerhalb einer ggf. verlängerbaren Frist von 20 Werktagen die beantragten Auskünfte zu erteilen, soweit die beantragte Information existiert, die öffentliche Stelle auf sie zugreifen kann und kein Ausschlussgrund vorliegt.

Die umstrittensten Regelungen des Transparenzgesetzes sind die vier in Art. 21 TG normierten Ausschlussstatbestände, die ebenfalls in Art. 8 der Verfassung aufgeführt sind. Auf den ersten Blick scheint der Katalog von Ausnahmetatbestän-

---

<sup>23</sup> Ferrada (2014), S. 43.

<sup>24</sup> Ruiz (2014), S. 195 m. w. Nachw.

<sup>25</sup> García & Contreras (2009), S. 143.



den abschließend zu sein. Nach dem Wortlaut von Art. 21 TG sind „die *einzig* Gründe für eine vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags [...] die folgenden [...]“. Nach derselben Vorschrift liegt aber auch dann ein Ausschlusstatbestand vor, „wenn sich die beantragte Information auf Dokumente, Daten oder Informationen bezieht, die nach den in Art. 8 der Verfassung angeführten Gründen durch mit qualifizierter Mehrheit beschlossenes Gesetz für geheim bzw. nicht-öffentlich erklärt wurden“ (Art. 21 Abs. 5 TG). Mit anderen Worten handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung, und jedes mit qualifizierter Mehrheit beschlossene Gesetz kann weitere Ausschlussgründe festlegen, die, wenn sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, zur Ablehnung des Anspruchs auf Informationszugang führen.

### 3. Ausschlusstatbestände

#### a. Schutz besonderer öffentlicher Belange (Art. 21 Nr. 1 TG)

Der erste Ausschlusstatbestand in Art. 21 Nr. 1 TG regelt drei Konstellationen. Die erste Konstellation (lit. a) betrifft die „Verhütung, Ermittlung und Verfolgung“ von Straftaten und „die Gewährleistung der effektiven Verteidigung bzw. Prozessvertretung durch einen Rechtsbeistand“. Hierdurch sollen Integrität, Effektivität und Effizienz der Strafverfolgung gewahrt und ein ordnungsgemäßer Verlauf des Strafverfahrens gewährleistet werden.

Zweitens legt Art. 21 Nr. 1 lit. b TG das sog. Beratungsprivileg fest. Dies gilt für „Entwürfe zu behördlichen Entscheidungen oder von Legislativakten sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu deren unmittelbarer Vorbereitung, ungeachtet der Tatsache, dass nach Erlass bzw. Beschluss deren Grundlagen und Begründungen veröffentlicht werden“.<sup>26</sup> Besonders wichtig ist die Regelung des Art. 21 Nr. 1 lit. b im Hinblick auf Gesetzesvorlagen und deren Vorarbeiten, da der Präsident der Republik „in dieser Angelegenheit ein Höchstmaß an Flexibilität haben sollte“.<sup>27</sup>

Außerdem regelt die Vorschrift unter lit. c den Fall der unzulässigen Inanspruchnahme öffentlicher Stellen. Damit sind „allgemeine Anfragen“ gemeint, „die eine hohe Anzahl von Verwaltungsakten bzw. -vorgängen betreffen oder Anfragen, deren Beantwortung die Beamten über die Maße von der Ausübung

<sup>26</sup> *García, Contreras & Martínez* (2016), S. 831.

<sup>27</sup> Sentencia del Tribunal Constitucional [Urteil des chilenischen Verfassungsgerichts], Rol 2246–2012, cons. [Entscheidungsgrund] 89°.

ihrer gewöhnlichen Aufgaben abhalten würde". In der Verordnung zur Durchführung des Transparenzgesetzes (nachfolgend Transparenzverordnung oder TransparenzVO) ist festgelegt, was unter allgemeinen Anfragen zu verstehen ist: „alle Anträge, die in Bezug auf die wesentlichen Punkte der angeforderten Information nicht konkret genug gefasst sind, wie z.B. bezüglich Antragsgegenstand, Ausstellungsdatum oder Gültigkeitsdauer, Urheber, Herkunft oder Bestimmungsort, Art des Informationsträgers etc.“ (Art. 7, Nr. 1, lit. c TransparenzVO). Außerdem konkretisiert die Transparenzverordnung die Definition von unzulässiger Inanspruchnahme dahingehend, dass „die Bearbeitung des Antrags im Verhältnis zu den normalen Arbeitszeiten übermäßig viel Zeit in Anspruch nehmen oder eine Abkehr von den gewöhnlichen Aufgaben des Beamten erfordern würde“.

Der Ausschlussstatbestand in Art. 21 Nr. 1 lit. c TG setzt die Festschreibung rechtlicher Kriterien voraus, damit eindeutig festgelegt werden kann, wann eine „hohe Anzahl von Verwaltungsakten bzw. -vorgängen“ vorliegt oder die Beamten „in hohem Maße von der Ausübung ihrer eigentlichen/normalen Aufgaben“ abgehalten würden.

Hierfür hat der Rat die folgenden Kriterien entwickelt: Grundsätzlich ist der Anspruch nur dann gemäß Art. 21 Nr. 1 lit. c TG ausgeschlossen, wenn „die Erhebung, Zusammenstellung oder Übermittlung der beantragten Information Anstrengungen von der betroffenen Stelle erfordern, die den gewöhnlichen Arbeitsablauf behindern“.<sup>28</sup> Der Rat fordert erstens, dass dieser Ausschlussgrund auf tatsächlichen Umständen beruhen muss, die für den konkreten Fall nachzuweisen sind. Beweisbelastet ist in diesem Fall die öffentliche Stelle. Bloße „allgemeine Ausführungen“ sind – wie der Oberste Gerichtshof betont hat – nicht ausreichend.<sup>29</sup> Zweitens muss nachgewiesen werden, dass der Aufwand für die Beantwortung des Antrags als unverhältnismäßig hoch einzustufen ist. Auf dritter Stufe erfolgt nach Auffassung des Rats eine Abwägung aller Faktoren, die zu einer übermäßigen Beanspruchung führen können. Zu berücksichtigen sind bei dieser Abwägung unter anderem der Umfang der beantragten Information, die personelle Ausstattung der öffentlichen Stelle, der geschätzte Arbeitszeitaufwand sowie die wegen der Bearbeitung des Antrags für die gewöhnlichen Aufgaben nicht verfügbaren sachlichen und personellen Mittel. Ob der Ausschlussgrund vorliegt, ist daher abhängig vom Einzelfall – eine schematische Lösung gibt es nicht. So gab der Rat z.B. Beschwerden statt, mit denen die Ablehnung des Antrags angefocht-

28 Decisión del Consejo para la Transparencia [Entscheidung des Rates für Transparenz], C377-13, cons. [Entscheidungsgrund] 13°.

29 Sentencia de la Corte Suprema [Entscheidung des Obersten Gerichtshofs], Rol 6663-2012.

ten wurde, Informationen über die Vergabe von 520 Projekten im Bereich der Jugendarbeit zu erteilen. Betroffen waren dabei nur eine geringe Anzahl personenbezogener Daten und der Aufwand für die Informationserhebung war verhältnismäßig gering. Außerdem sollten öffentliche Mittel für die Projekte verwendet werden, was das öffentliche Interesse an der Offenlegung der Daten rechtfertigte.<sup>30</sup> Andererseits lehnte der Rat wiederum Beschwerden ab, bei denen der Umfang der Information, die von einer Stadtverwaltung begehrt wurde, 5.000 Dokumente überstieg und derselbe Antragsteller mehr als 110 Anträge gestellt hatte.<sup>31</sup>

#### b. Schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere Sicherheit, Gesundheit, Privatleben und wirtschaftliche Interessen (Art. 21 Nr. 2 TG)

Dieser zweite Ausschlussbestand enthält im Wesentlichen zwei Schutzdimensionen: den Schutz von personenbezogenen Daten und der Privatsphäre einerseits und andererseits den Schutz wirtschaftlicher Interessen. Während die Formulierung des Ausschlussgrundes in der Verfassung weit gefasst ist („die Rechte des Einzelnen“), hat der Gesetzgeber im Transparenzgesetz bestimmte sensible Themen wie Sicherheit, Gesundheit und Privatsphäre des Einzelnen in den Blick genommen. Zudem wurde auch der Schutz wirtschaftlicher Interessen konkretisiert. In der Regel wird dieser Ausschlussgrund in Konstellationen mit Drittbezug relevant, wenn sich die beantragte Information auf persönliche Daten eines Dritten bezieht, der der Auskunftserteilung durch die öffentliche Stelle widersprochen hat (Art. 20 TG).

In der Transparenzverordnung wird lediglich festgelegt, dass unter den „Rechten des Einzelnen“ diejenigen zu verstehen sind, die von der Rechtsordnung „als Rechte und nicht nur bloße Interessen“ anerkannt werden (Art. 7 Nr. 2 TransparenzVO). In der Rechtsprechung des Rates wird diese Bestimmung stets restriktiv ausgelegt.<sup>32</sup> Während die Literatur dem zustimmt,<sup>33</sup> vertritt die Verfassungsrichterin *Marisol Peña* die Auffassung, dass der Begriff „Rechte von Personen“ weit ausgelegt werden sollte, er umfasse also „sowohl den Schutz subjektiver Rechte oder Rechte im engeren Sinne als auch legitime Interessen“.<sup>34</sup>

30 Decisión del Consejo para la Transparencia [Entscheidung des Rates für Transparenz], C1133-17.

31 Decisión del Consejo para la Transparencia [Entscheidung des Rates für Transparenz], C577-17.

32 Z.B. in den Entscheidungen C734-10 und C1099-11, in denen der Schutz von „bloßen Interessen“ oder „reinen Erwartungen“ abgelehnt wurde.

33 *Díaz de Valdés* (2008).

34 *Peña* (2014), S.111 f.

Zur Veranschaulichung der Rechtsprechung des Rates sollen die folgenden Beispiele dienen: Der Rat lehnte eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines an ein Krankenhaus gestellten Antrages ab, der auf Übermittlung von „Namen und Anschriften von Personen, bei denen in der Woche vom 8. bis 14. Juni 2009 die Grippe AH1N1 diagnostiziert wurde“ gerichtet war.<sup>35</sup> Seine Entscheidung begründete der Rat mit der Feststellung, dass es sich um sensible Daten handele, die durch das Gesetz Nr. 19.628 geschützt sind, und deren Weitergabe an Dritte nur mit gesetzlicher Genehmigung oder mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen könne. In einer weiteren Entscheidung hat der Rat den Schutz der Privatsphäre und des Rechts am eigenen Bild verstärkt. Er ist der Ansicht, dass generell kein Anspruch auf Übermittlung der Aufzeichnungen von Videoüberwachungskameras an Dritte bestehe, da die Interessen der auf den Aufzeichnungen abgebildeten Personen einer Weitergabe entgegenstünden. Der Ausschlussgrund des Art. 21 Nr. 2 TG führe nur dann nicht zu einer Ablehnung des Antrags auf Informationszugang, wenn Anspruchssteller und Rechtsträger – gemeint ist der Inhaber des Rechts am eigenen Bild – identisch seien.<sup>36</sup>

Besonders kritisch wurde auch die Anwendung des Ausschlussgrundes von Art. 21 Nr. 2 TG auf die Veröffentlichung von E-Mails von Amtsträgern diskutiert. Diese Frage wurde sogar vom Verfassungsgericht entschieden. Ausgehend von zwei Entscheidungen lassen sich die folgenden Grundsätze ableiten:<sup>37</sup> Erstens haben auch Beamte ein durch Art. 19 Abs. 4 und 5 der chilenischen Verfassung geschütztes Recht auf Privatsphäre und Unverletzlichkeit der privaten Kommunikation. Zweitens sind E-Mails auch dann Teil der privaten Kommunikation, wenn sie von offiziellen Mail-Postfächern einer staatlichen Stelle versendet bzw. empfangen werden. Drittens vertritt das Verfassungsgericht die Auffassung, dass die Weitergabe von Informationen, die in E-Mails von Amtsträgern enthalten sind, einen Verstoß gegen die Rechte aus Art. 19 Abs. 5 der chilenischen Verfassung darstelle. Der Zugang zu dem Inhalt dieser Mitteilungen ist in Ausnahmefällen dann möglich, „wenn die E-Mails eine Begründung für eine behördliche Entscheidung enthalten“.<sup>38</sup>

---

35 Decisión del Consejo para la Transparencia [Entscheidung des Rates für Transparenz] A211-09.

36 Decisión del Consejo para Transparencia [Entscheidung des Rates für Transparenz] C2493-15.

37 Sentencias del Tribunal Constitucional [Urteile des chilenischen Verfassungsgerichts] Roles 2153-11 y 2246-2012.

38 Sentencia del Tribunal Constitucional [Urteil des chilenischen Verfassungsgerichts] Rol 2351-12, cons. [Entscheidungsgründe] 8°–12°.

### c. Schutz der nationalen Sicherheit, insbesondere der Landesverteidigung (Art. 21 Nr. 3 TG)

Der dritte Ausschlussgrund bezieht sich auf Sicherheitsaspekte im weiteren Sinne. Obwohl die Verfassung in Art. 8 Abs. 2 nur die nationale Sicherheit erwähnt, hat das Transparenzgesetz den Ausschlussstatbestand auch auf die innere Sicherheit ausgedehnt. Auch wenn es schwierig ist, den Begriff der nationalen Sicherheit des Staates zu definieren, ist darunter zumindest der Schutz der Souveränität des Staates, seiner Unabhängigkeit und der territorialen Integrität zu verstehen.<sup>39</sup> Prima facie umfasst der Begriff der nationalen Sicherheit danach die innere Sicherheit des Landes nicht. Daher ergänzte der Gesetzgeber den Ausschlussstatbestand von Art. 21 Nr. 3 TG um die Bereiche der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Tätigkeit im Inland. In der Transparenzverordnung sind keine weiteren Konkretisierungen dieses Ausschlussstatbestandes enthalten.

Art. 21 Nr. 3 TG ist der wohl problematischste Ausschlussstatbestand. Grund hierfür ist, dass er eine Beeinträchtigung eines Kollektivgutes mit Verfassungsrang voraussetzt, das schwer zu definieren ist. An anderer Stelle wurde sich bereits mit der Rechtsprechung des Rates für Transparenz zu diesem Ausschlussgrund beschäftigt.<sup>40</sup> An dieser Stelle sollen einige jüngere Entscheidungen beispielhaft aufgeführt werden.

Einer der wichtigsten Fälle in diesem Zusammenhang war die Veröffentlichung des Protokolls des Nationalen Sicherheitsrates (nachfolgend „COSENA“ für *Consejo de Seguridad Nacional de Chile*). In seiner ursprünglichen Form war COSENA ein Verfassungsorgan, mit dessen Hilfe die Militärführung die demokratisch gewählte Zivilregierung kontrollieren konnte.<sup>41</sup> Die Verfassungsreformen von 2005 haben die Rolle von COSENA radikal verändert, weshalb COSENA auf politischer Ebene in der Folge jegliche Relevanz verloren hat. Im Rahmen einer journalistischen Recherche wurde die Veröffentlichung der Protokolle der COSENA-Sitzungen zwischen 1989 und 2005 sowie von sämtlichen Beschlüssen oder Vereinbarungen beantragt, die in diesen Sitzungen zustande kamen. Der Rat für Transparenz ordnete die teilweise Veröffentlichung der Protokolle an, nachdem er überprüft hatte, zu welchen Themenbereichen die COSENA-Sitzungen abgehalten wurden.<sup>42</sup> In seiner Entscheidung hat der Rat zwischen Angelegenheiten unterschieden, die die

---

39 *Correa Sutil* (2009), S. 76 und 79; *Contreras* (2014), S. 41–51.

40 *Contreras* (2014).

41 Über COSENA und dessen Position innerhalb der Verfassung vgl. *Contreras* (2015).

42 *Decisión del Consejo para la Transparencia* [Entscheidung des Rates für Transparenz] C2803-15.

nationale Verteidigung betreffen könnten, und solchen, bei denen Fragen außerhalb der nationalen Sicherheit erörtert wurden, wie z.B. Beratungen über die Ernennung von Richtern zum Verfassungsgericht oder über die Ergebnisse von Kommissionen zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen wie der Rettig-Kommission. Die Generalstabschefs der Armee vertraten die Auffassung, dass die Entscheidung rechtswidrig sei. Vor kurzem hat der Oberste Gerichtshof als dritte und letztentscheidende Instanz<sup>43</sup> jedoch die Entscheidung des Rates bestätigt und hat dies damit begründet, dass nicht erkennbar sei, inwiefern die Veröffentlichung der ausgewählten Protokolle die nationale Sicherheit tatsächlich beeinträchtigen könnte.<sup>44</sup>

Ein weiterer relevanter Fall ist die Entscheidung des Rates, den Inhalt des vormals geheimen und nicht veröffentlichten sog. Kupfergesetzes allgemein bekannt zu machen. In Chile gibt es bis heute 200 Gesetze, deren Inhalt nicht veröffentlicht, sondern geheim gehalten wird und von denen einige nationale Sicherheitsinteressen berühren könnten.<sup>45</sup> Das Gesetz Nr. 13.196 (Über Kupfer) legt das Verfahren für die Zuweisung von Mitteln für den Erwerb von militärischer Ausrüstung fest. Bis 2016 war dessen Inhalt geheim. Ein Antrag nach dem Transparenzgesetz auf Veröffentlichung des Gesetzestextes wurde zum Schutze nationaler Sicherheitsinteressen vom Ministerium für Landesverteidigung abgelehnt. Der für Beschwerden zuständige Rat ordnete die teilweise Veröffentlichung des Gesetzestextes an, da ein Teil des Textes bereits zuvor durch andere amtliche Dokumente veröffentlicht worden war und die Kenntnis des Textes die nationale Sicherheit nicht beeinträchtigen würde.<sup>46</sup> Nach dieser Entscheidung hat sich der chilenische Gesetzgeber durch das Gesetz Nr. 20.977, das die Veröffentlichung des Kupfergesetzes im Amtsblatt vorschreibt, für die komplette Veröffentlichung des Gesetzestextes entschieden.

---

43 Die verschiedenen Entscheidungsebenen können auch als eine Art Instanzenzug angesehen. Dies liegt insbesondere an der Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen des Rates für Transparenz (vgl. IV. II.). Erinstanzlich entscheidet der Rat für Transparenz, gegen dessen Entscheidungen Rechtsmittel bei dem Berufungsgericht eingelegt werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts der Oberste Gerichtshof angerufen werden.

44 Sentencia de la Corte Suprema [Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 29. November 2017] Rol 9.219-2017.

45 Contreras (2014), S. 131 ff; Contreras (2017).

46 Decisión del Consejo para la Transparencia [Entscheidung des Rates für Transparenz] C2867-15.

d. Schutz nationaler Interessen, insbesondere der internationalen Beziehungen, der Volksgesundheit und der wirtschaftlichen Interessen des Staates (Art. 21 Nr. 4 TG)

Der vierte und letzte Ausschlussgrund befasst sich mit nationalen Interessen und ist vermutlich der am weitesten gefasste: Die vielfältigen Themenbereiche reichen von allgemeinen Statistiken und Erhebungen, über territoriale Grenzen des chilenischen Staates und die Volksgesundheit bis hin zu den internationalen Beziehungen. Wie bei Art. 21 Nr. 3 TG findet sich in der Transparenzverordnung keine Konkretisierung des Begriffs der nationalen Interessen.

Einer der ersten Fälle, die der Rat für Transparenz zu entscheiden hatte, bezog sich auf die Ergebnisse einer Erhebung des Nationalen Statistikamts zu Berufstätigkeit und Beschäftigung. Die Antragstellerin hatte Informationen über die Werte der Erwerbstätigen- und Erwerbslosenzahlen der einzelnen Monate beantragt.<sup>47</sup> Veröffentlicht wurden allerdings bisher nur die Durchschnittsergebnisse der einzelnen Quartale. Das Nationale Statistikamt hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass es sich nicht um offizielle Informationen handle: „Wenn die Statistiken nicht vollständig und konsistent veröffentlicht werden, können sie die wirtschaftliche Entwicklung des Staates negativ beeinflussen und verlangsamen“. Nach Ansicht des Nationalen Statistikamts stelle jede Beeinträchtigung chilenischer Handels- und Wirtschaftsinteressen zugleich eine Beeinträchtigung nationaler Interessen dar. Die Veröffentlichung einzelner Daten, aus denen sich die bisher veröffentlichten Durchschnittswerte zusammensetzen, könne den Informationsgehalt der Quartalsstatistik verzerren und zu Desinformation bzw. Fehlinterpretationen führen und damit eine Verschlechterung der Zahlen im nächsten Quartal bewirken. Der Rat gab der Beschwerde gegen das Nationale Statistikamt jedoch statt und vertrat in seiner Entscheidung die Auffassung, dass sich der Antrag auf Informationen zur Situation der Arbeitslosigkeit im Land und die Art und Weise der Datenerhebung und -verarbeitung bezog. Der öffentliche Nutzen der Kenntnis dieser Informationen sei offensichtlich größer als der Schaden, der durch ihre Verbreitung verursacht werden könne.

Im Kontext von internationalen Beziehungen wird der Ausschlussbestand des Art. 21 Nr. 4 TG restriktiver ausgelegt. Im Rahmen eines internationalen Rechtsstreits zwischen Chile und Peru über deren gemeinsame Seegrenzen hatte eine argentinische Staatsbürgerin vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag um Auskunft über die Namen und die Höhe der Honorare der Anwälte

47 Decisión del Consejo para la Transparencia [Entscheidung des Rates für Transparenz] A19-09.

gebeten, die Chile von Januar 2010 bis Oktober 2011 vertreten haben. Das Außenministerium übermittelte die Informationen nicht, da nach dessen Auffassung kein Anspruch auf Informationszugang bestehe, wenn durch die Auskunft die weitere prozessuale Verteidigung Chiles vor dem Internationalen Gerichtshof beeinträchtigt würde. Laut Ministerium würden „das nationale Interesse an Souveränität und territorialer Integrität Chiles durch eigene Regelungen geschützt, die eine Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung von Verträgen vorsehen, wenn diese Verträge als geheim oder vertraulich eingestuft werden“.<sup>48</sup> In diesem Fall gab der Rat für Transparenz dem Antrag statt und lehnte das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes ab. In seiner Entscheidung vertrat er die Auffassung, es sei nicht zu befürchten, dass die Veröffentlichung der beantragten Informationen aller Wahrscheinlichkeit nach einen konkreten Schaden oder eine Beeinträchtigung des nationalen Interesses oder der weiteren Prozessvertretung des Staates Chile mit sich bringen würde. Dies gelte umso mehr, wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass sich der Antrag auf eine bereits abgeschlossene Phase des Rechtsstreits bezog.<sup>49</sup> Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidung des Rates allerdings wieder auf, da er die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes als erfüllt ansah.<sup>50</sup> Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes obliegt es dem Präsidenten als Staatsoberhaupt, die internationalen Beziehungen des Landes zu führen: „nur er allein und die staatlichen Organe, die ihn in solchen Angelegenheiten vertreten dürfen, können einschätzen und entscheiden, ob eine bestimmte Entscheidung die internationalen Beziehungen Chiles betrifft“.<sup>51</sup>

#### 4. Verfahren

Das Transparenzgesetz normiert das Verfahren zur Antragstellung bei den betroffenen öffentlichen Stellen und schreibt eine Frist von 20 Werktagen zur Bearbeitung des Antrags vor. In Ausnahmefällen kann diese Frist um zehn Werktage verlängert werden, wenn „besondere Umstände vorliegen, die die Erhebung der beantragten Information erschweren“ (Art. 14 TG). Wenn sich der Antrag auf Informationen bezieht, die die Rechte Dritter berühren könnten, so müssen

---

48 Decisión del Consejo para la Transparencia [Entscheidung des Rates für Transparenz] C1553-11.

49 Decisión del Consejo para la Transparencia [Entscheidung des Rates für Transparenz] C1553-11.

50 Sentencia de la Corte Suprema de 13 de enero de 2014 [Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13. Januar 2014] Rol 13.510-2013.

51 Sentencia de la Corte Suprema de 13 de enero de 2014 [Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13. Januar 2014] Rol 13.510-2013, cons. [Entscheidungsgrund] 13°.



diese gemäß Art. 20 Abs. 1 TG benachrichtigt werden. Dritte können ihre Zustimmung zur Übermittlung der Information erteilen oder der Übermittlung durch die öffentliche Stelle widersprechen. Innerhalb des ganzen Regelungssystems des Transparenzgesetzes gilt Art. 20 TG als zentrale und entscheidende Vorschrift für die Beurteilung der „Rechtmäßigkeit“ des Gesetzes.<sup>52</sup>

Darüber hinaus kann der Anspruch auf Informationszugang durch eine an den Rat gerichtete Beschwerde klageweise durchgesetzt werden. Nachdem die oben erwähnte Bearbeitungsfrist abgelaufen ist oder der Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt wurde, kann der Antragsteller die Beschwerde einlegen (Art. 24 TG). In dem sich anschließenden Verfahren gibt der Rat der betroffenen öffentlichen Stelle und ggf. einem betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann entscheidet der Rat in der Sache und gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller bei dem Berufungsgericht an seinem Wohnsitz einen Rechtsbehelf einlegen.

## 5. Sanktionierung von Verstößen

Schließlich sieht das Transparenzgesetz die Sanktionierung von drei Arten von Verstößen vor: Erstens stellt jede Ablehnung des Antrags ohne Begründung einen Verstoß dar, der mit einer Geldstrafe sanktioniert wird. Diese Geldstrafe in Höhe von 20 bis 50 Prozent des Monatslohns ist von dem Leiter der zur Informationsübermittlung verurteilten öffentlichen Stelle zu zahlen (Art. 45 TG). Zweitens liegt auch dann ein Verstoß vor, wenn der Antrag nicht rechtzeitig bearbeitet wird. Dieser wird mit einer Geldbuße in gleicher Höhe sanktioniert (Art. 46 TG), die bei mehrmaligem Verstoß außerdem verdoppelt werden kann. Zusätzlich kann der zur Zahlung der Geldstrafe Verurteilte vorübergehend für fünf Tage seines Amtes enthoben werden. Drittens sanktioniert das Gesetz ungerechtfertigte Verstöße gegen die Regeln der aktiven Transparenz mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 Prozent des Monatslohns (Art. 47 TG). Es ist Aufgabe des Transparenzrates, die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen im Einzelfall festzusetzen. Seit Beginn der Aufnahme seiner Tätigkeit bis zum Dezember 2017 hat der Rat in 291 Fällen Geldstrafen angeordnet. Eine vorübergehende Amtsenthebung wurde bisher noch nicht ausgesprochen.<sup>53</sup>

---

52 Soto (2009), S. 8.

53 Auf der Seite <https://www.portaltransparencia.cl/PortalPdT/pdttta/-/ta/CT001/ARCPLT/AREST/11974666> können alle Entscheidungen des Rates zur Verhängung von Sanktionen eingesehen werden.

#### IV. Der Rat für Transparenz

Im folgenden Abschnitt sollen auch die organisatorische Struktur und die dem Rat obliegenden Kompetenzen näher dargestellt werden. Der Rat ist ein durch das Transparenzgesetz neu geschaffenes Organ mit dem Ziel „Transparenz und Öffentlichkeit in der Verwaltung zu fördern, die Einhaltung der Regelungen des Transparenzgesetzes durch die Stellen staatlicher Verwaltung zu überwachen und den Anspruch auf Informationszugang zu gewährleisten“ (Art. 32 TG).

Der Rat verfügt über eine kollegiale Leitungsstruktur, den Verwaltungsrat (*Consejo Directivo*), der sich aus den vier Ratsmitgliedern zusammensetzt. Die Ratsmitglieder werden vom Staatsoberhaupt – dem Präsidenten der Republik – nach Zustimmung von zwei Dritteln der Senatoren ernannt (Art. 36 TG). Bei dem Ernennungsverfahren müssen Exekutive und Legislative miteinander kooperieren und die Anforderungen an die Stimmenmehrheit der Senatoren sind genauso hoch wie bei der Ernennung von Richtern des Obersten Gerichtshofs (Art. 78 der chilenischen Verfassung). Der Präsident der Republik schlägt zwei Kandidaten vor, die nur gemeinsam als Ratsmitglieder ernannt werden können, und der Senat stimmt dem gesamten Vorschlag einheitlich zu oder lehnt ihn ab. Auf diese Weise können Kandidaten nicht einzeln bestätigt oder abgelehnt werden, sondern nur die Vorschlagsliste als Ganzes. Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt sechs Jahre und kann nur einmal verlängert werden (Art. 36 Abs. 2 TG). Der Verwaltungsrat wählt den Präsidenten des Rates aus seiner Mitte. Seine Amtszeit beträgt 18 Monate. Besteht keine Einigung über die Ernennung, so wird eines der vier Ratsmitglieder durch Los zum Präsidenten bestimmt (Art. 36 Abs. 2 und 3 TG).

Organschaftlich gesehen, handelt es sich um ein „selbständiges, öffentlich-rechtliches Organ mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen“ (Art. 31 TG). Damit ist der Rat für Transparenz ein gesetzlich und sogar verfassungsrechtlich verankerter, selbständiger Teil der Exekutive.<sup>54</sup> Sein Autonomiestatus ergibt sich aus einer Vielzahl von Regelungen, unter anderem aus den Vorschriften über die Ernennung der Ratsmitglieder, ihre Abberufung und die Befugnis zur Selbstverwaltung. Es wurde bereits erklärt, dass das Verfahren für die Ernennung von Ratsmitgliedern dem der Richter des Obersten Gerichtshofs ähnelt. Das Ende der Amtszeit der Ratsmitglieder soll nach der Konzeption des Gesetzgebers keiner politischen Kontrolle oder Rechenschaftspflicht unterliegen.<sup>55</sup> Durch den Obers-

54 Es handelt sich um eine unabhängige Verwaltungseinheit. Mit unterschiedlicher Beurteilung vgl. *Valdivia* (2010), S. 74 und *Rajevic* (2010), S. 235–240.

55 *Valdivia* (2010), S. 74, stellt die Vereinbarkeit einer solchen Einrichtung mit dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip in Frage.

ten Gerichtshof – als unparteiischem Dritten – können Ratsmitglieder auf Antrag des Präsidenten der Republik, durch Beschluss der Abgeordnetenkammer mit einfacher Mehrheit oder auf Verlangen von zehn Abgeordneten aus folgenden Gründen abberufen werden: „Unfähigkeit/Unvermögen, offensichtliches Fehlverhalten oder Vernachlässigung der Aufgabenwahrnehmung“ (Art. 38 TG). Es besteht nicht die Möglichkeit, neben oder statt der Abberufung einen verfassungsrechtlichen Prozess vor dem Nationalkongress<sup>56</sup> gegen das Ratsmitglied oder den Rat als Organ anzustrengen.<sup>57</sup> Ratsmitglieder können nur über das eben beschriebene Verfahren abgesetzt werden, weshalb ihr Status mit dem von Richtern vergleichbar ist. Dadurch sind die Ratsmitglieder in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig von der jeweiligen Regierung. Der Rat hat als Institution die Befugnis zur „Selbstverwaltung“,<sup>58</sup> was darin zum Ausdruck kommt, dass er zur Selbstregulierung befugt ist und eine eigene „Geschäftsordnung“ (Art. 41 TG) erlassen darf. Das gleiche gilt für die Vermögens- und Personalverwaltung des Rates für Transparenz. Letztere erfolgt nicht nach den allgemeinen Regeln für die öffentliche Verwaltung, sondern nach den Vorschriften des chilenischen Arbeitsgesetzbuches.<sup>59</sup> Dieses System kombiniert personelle Autonomie der Ratsmitglieder mit institutioneller und funktioneller Unabhängigkeit und ermöglicht dem Rat eine wirksame Überwachung des Transparenzgesetzes und stellt außerdem sicher, dass der „präsidiale Einfluss“ auf die Tätigkeit des Rates möglichst gering ist.<sup>60</sup>

Das Transparenzgesetz weist dem Rat in Art. 33 verschiedene Aufgabenbereiche zu. Er erlässt sog. Verwaltungsvorschriften (*Instrucciones Generales*), entscheidet über Beschwerden, kontrolliert die Einhaltung des Transparenzgesetzes, setzt Sanktionen fest, fördert die Weiterbildung von Beamten, informiert die Öffentlichkeit und gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten. In den folgenden Abschnitten sollen einige der Befugnisse genauer untersucht werden.

---

56 Dieses Verfahren wird im chilenischen Recht *acusación constitucional* genannt.

57 García, Contreras & Martínez (2016), S. 50–54.

58 Rajevic (2010), S. 238.

59 Rajevic (2010), S. 239.

60 Rajevic (2010), S. 246.

## 1. Erlass von Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen (Art. 33 lit. d, lit. e und lit. f TG)

Der Rat ist befugt, „Verwaltungsvorschriften über die Einhaltung der Regelungen des Transparenzgesetzes und den Anspruch auf Informationszugang gegen die Stellen der staatlichen Verwaltung zu erlassen“. Durch diese Regelungen sollen die Transparenzgesetze konkretisiert und eine bessere Einhaltung der Vorschriften ermöglicht werden.<sup>61</sup> Gestützt auf diese Befugnis hat der Rat Vorschriften für verschiedene Bereiche erlassen, insbesondere über Inhalt und Umfang der Pflichten der aktiven Transparenz<sup>62</sup> und über das Verfahren bei Anträgen auf Informationszugang.<sup>63</sup>

Darüber hinaus kann er „an die Staatsverwaltung Empfehlungen richten, um die Transparenz zu verbessern und den Zugang zu Informationen zu erleichtern“. Die Empfehlungen sind rechtlich nicht bindend, sie stellen aber Leitlinien für die Verwaltungspraxis dar. Schließlich kann der Rat zur Behebung normativer Schwachpunkte dem Präsidenten der Republik und dem Nationalkongress eigene Vorschläge für Gesetzesänderungen und Neuregulierungen vorlegen.

## 2. Entscheidungskompetenz über Beschwerden (Art. 33 lit. b TG)

Im Gegensatz zu dem Gesetz Nr. 19.653, das das Zugangsrecht erstmals anerkannt hat (II.), wurde durch das Transparenzgesetz, „die Befugnis zur Entscheidung über Beschwerden aus der Zuständigkeit der Gerichte herausgenommen“. <sup>64</sup> Zuständig für Beschwerden über eine Verletzung des Anspruchs auf Informationszugang und über Verstöße gegen die Verpflichtungen zur aktiven Transparenz ist nun der

---

61 *Rajevic* (2010), S. 241.

62 *Instrucción General* [Verwaltungsvorschrift des Rates für Transparenz] N° 11, *Sobre Transparencia Activa* (D. O. [Gesetzblatt] 30.01.2014). Weitere Verwaltungsvorschriften des Rates für Transparenz befassen sich beispielsweise mit den Vorgaben der aktiven Transparenz an staatliche Unternehmen bzw. Unternehmen in öffentlicher Hand (*Instrucción General N° 5, Sobre Transparencia Activa para Empresas Públicas, Empresas del Estado y Sociedades del Estado*), mit den Vorgaben der aktiven Transparenz für politische Parteien (*Instrucción General N° 12: Sobre Transparencia Activa de los Partidos Políticos*) oder mit Regelungen über die Kosten für Vervielfältigung und Herstellung von Kopien (*Instrucción General N° 6: Sobre gratuidad y costos directos de reproducción*).

63 *Instrucción General* [Verwaltungsvorschrift des Rates für Transparenz] N° 10, *Procedimiento administrativo sobre el derecho de Acceso a la Información* (D. O. [Gesetzblatt] 17.12.2011).

64 *Ruiz* (2014), S. 197.

Rat für Transparenz. Ob die Entscheidungen des Rates rechtlich verbindlich sind und damit zur Rechtsprechung gehören, wurde in der Literatur zunächst kontrovers diskutiert,<sup>65</sup> später aber richterlich bestätigt.<sup>66</sup>

### 3. Festsetzung von Sanktionen (Art. 33 lit. a TG)

Der Rat ist befugt, Sanktionen bei Verstößen gegen das Transparenzgesetz anzuordnen. Gemäß Art. 49 TG erfolgt vor der Verhängung von Sanktionen eine – je nach Komplexität des Falles – ausführliche oder nur knappe Untersuchung des bisherigen Verfahrens durch den Rat. Da die Vorgehensweise des Rates bei der Verhängung von Sanktionen zunächst kritisiert wurde,<sup>67</sup> gibt es heute eine Verordnung, die das Verfahren bei der Sanktionierung von Verstößen durch den Rat regelt.<sup>68</sup>

### 4. Weiterbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit (Art. 33 lit. c , lit. g, lit. h, lit. i und lit. k TG)

Die Regelungen von Art. 33 lit. c, lit. g, lit. h, lit. i und lit. k TG zielen darauf ab, die konkreten Pflichten staatlicher Stellen nach dem Transparenzgesetz und entsprechende Studien und Statistiken in der Bevölkerung bekannt zu machen sowie die Beamten in Bezug auf den genauen Inhalt des Gesetzestextes und die Tätigkeit des Rates zu schulen.

---

65 *Tello et al.* (2009), S. 203 bekräftigt, dass keine Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der Charakterisierung der Entscheidungen des Rates für Transparenz als Rechtsprechung mehr bestünden; *Radjevic* (2010), S. 242 spricht dem Rat für Transparenz die rechtsprechende Funktion ab; *Valvidia* (2010), S. 75 argumentiert, dass dem Verfahrensrecht „unzweifelhaft verfassungsrechtliche Züge innewohnen, es aber nicht den vollen Anforderungen an ein verfassungsrechtliches Verfahren entspräche“; *Letelier* (2010), S. 87 bezeichnet den Rat für Transparenz als „Verwaltungsorgan mit pseudo-gerichtlichem Charakter“.

66 Z.B. Sentencia de la Corte de Apelaciones de Santiago [Entscheidung des Berufungsgerichts in Santiago de Chile] Rol N° 13.967-2016, de 04 mayo 2017, cons. [Entscheidungsgrund] 6°; Sentencia de la Corte de Apelaciones de Valparaíso [Entscheidungen des Berufungsgerichts in Valparaíso] Rol N° 288-2011, de 17 de junio de 2011, cons. [Entscheidungsgrund] 6°; Sentencia de la Corte de Apelaciones de Santiago [Entscheidung des Berufungsgerichts in Santiago de Chile] Rol N° 7938-2010, de 17 de junio de 2011, cons. [Entscheidungsgrund] 2°. Bestätigt wurde diese Rechtsprechung durch das Verfassungsgericht in der Entscheidung: Sentencia del Tribunal Constitucional [Entscheidung des Verfassungsgerichts] Rol 2070-15 und Rol 2871-15, de 15 de diciembre de 2016, cons. [Entscheidungsgrund] 22°.

67 *Tello et al.* (2009), S. 203 f.

68 Veröffentlicht wurde diese Verordnung im D. O. [Gesetzblatt] 4.4.2017.

## 5. Schutz personenbezogener Daten (Art. 33 lit. m TG).

Der Gesetzgeber hat explizit geregelt, dass das Verhältnis zwischen Transparenz und dem Informationszugang zu personenbezogenen Daten ausgewogen sein muss. Der Rat hat die Pflicht, „Daten und Informationen, die gemäß der Verfassung und dem Transparenzgesetz geheim gehalten bzw. vertraulich behandelt werden müssen, von dem Anspruch auf Informationszugang auszunehmen“ (Art. 33 lit. j TG). Er hat auch die Pflicht, „die Vorschriften des Gesetzes Nr. 19.628 (Über den Schutz personenbezogener Daten) durch die Staatsverwaltung zu gewährleisten“. In Ausübung dieser Zuständigkeit hat der Rat verschiedene Maßnahmen ergriffen, die das Fehlen einer Datenschutzbehörde in Chile ausgleichen sollen.<sup>69</sup> Er hat eine generelle Empfehlung für alle staatlichen Verwaltungsstellen<sup>70</sup> sowie einzelfallbezogene Stellungnahmen erlassen, wie z.B. zum Thema der Videoüberwachung durch die Kommunen.<sup>71</sup>

Schließlich ist hervorzuheben, dass dem Rat für Transparenz im Laufe der Jahre durch verschiedene Gesetze weitere Befugnisse zugeschrieben wurden, die sich positiv auf die Transparenz des Handelns öffentlicher Stellen ausgewirkt haben. Für den Bereich der Lobbyarbeit hat das Gesetz Nr. 20.730 (Über Lobbyismus und die Vertretung privater Interessen gegenüber den Behörden) dem Rat für Transparenz die Aufgabe erteilt, Aufzeichnungen über behördliche Anhörungen, Geschäftsreisen innerhalb und außerhalb von Chile und über Spenden an öffentliche Stellen über eine elektronische Website<sup>72</sup> der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei solle „ein einfacher und schneller Zugang zu den Informationen bereitgestellt werden“ (Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 20.730). Eine ähnliche Intention verfolgte der Gesetzgeber mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 20.880 (Über die Integrität von öffentlichen Stellen und die Vermeidung von Interessenskonflikten). Der Rat für Transparenz und der Rechnungshof tragen gemeinsam die

69 Vgl. hierzu *Viollier* (2017) und *Álvarez* (2016), S. 56–60.

70 *Recomendación sobre Protección de Datos Personales por parte de los órganos de la administración del Estado* [Empfehlung des Rates für Transparenz] (*D. O.* [Gesetzblatt] 14.09.2011), online abrufbar unter: [http://www.consejotransparencia.cl/transparencia\\_activa/actosResoluciones/actos-y-resoluciones-con-efectos-sobre-terceros/propuesta\\_de\\_recomendacion\\_pd\\_vf\\_09sept2011\\_publicacion\\_do\\_1\\_.pdf](http://www.consejotransparencia.cl/transparencia_activa/actosResoluciones/actos-y-resoluciones-con-efectos-sobre-terceros/propuesta_de_recomendacion_pd_vf_09sept2011_publicacion_do_1_.pdf) (letzter Zugriff: 8.1.2018).

71 Empfehlungen für die Installation von Videoüberwachungsgeräten durch Kommunen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 19.628, online abrufbar unter <https://www.portaltransparencia.cl/PortalPdT/documents/10179/62801/OF.+2309+VIDEOVIGILANCIA.pdf/d767f39b-add2-4d76-9a67-c6dbe6de3b2c?version=1.0> (letzter Zugriff: 8.1.2018).

72 Die Seite ist online abrufbar unter: <http://www.infolobby.cl/> (letzter Zugriff: 8.1.2018).

Verantwortung dafür, dass die Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand für den Bürger offengelegt und nachvollziehbar gemacht wird. Diese Regelung zielt darauf ab, die soziale Kontrolle von Interessenskonflikten zu fördern, die sich bei der Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor ergeben können. Zuletzt hat der Gesetzgeber dem Rat im Rahmen der Reformen von politischen Parteien eine weitere Kompetenz zugeschrieben. Seit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 20.915, welches den öffentlichen und demokratischen Charakter politischer Parteien stärken und ihre Modernisierung erleichtern soll, sind erstmals auch Parteien zur aktiven Transparenz verpflichtet (Art. 36 bis<sup>73</sup> des Gesetzes Nr. 18.603). Der Rat hat in diesem Bereich die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur ordnungsgemäßen Durchsetzung des Gesetzes – wovon er auch vor kurzem Gebrauch gemacht hat –<sup>74</sup> und zur Entscheidung über Verstöße gegen die Vorschriften der aktiven Transparenz. Davon abgesehen fällt allerdings auch weiterhin die Kontrolle und die Sanktionierung von Verstößen in den Kompetenzbereich der für Wahlen und Wahlprüfungen zuständigen Stelle. Dies führt dazu, dass es in diesem Bereich kein einheitliches Kontrollsystem von Verstößen gibt (Art. 36 ter des Gesetzes Nr. 18.603 und Art. 68, 69 des Gesetzes Nr. 18.556).

## V. Fazit

Die Anerkennung des Informationszugangsrechts als Grundrecht ist das Ergebnis mehrerer Etappen, in denen sowohl der Gesetzgeber als auch die Gerichte Umfang und Inhalt dieses Rechts festgelegt haben. Sowohl die Entscheidungen des Verfassungsgerichts als auch des Interamerikanischen Gerichtshofs waren von zentraler Bedeutung für die verfassungsrechtliche Verankerung des Anspruchs.

Letztlich hat aber erst das Transparenzgesetz den angemessenen Schutz des Informationszugangsrechts und die Verwirklichung von Transparenz ermöglicht. Durch die Schaffung des Rates, klaren Regelungen über die Anforderungen der

---

73 Soll ein Gesetz nachträglich durch zusätzliche Vorschriften erweitert werden, so wird im chilenischen Recht weder die bisherige Nummerierung verschoben noch werden die neuen Artikel mit Kleinbuchstaben versehen. Die neuen Vorschriften werden vielmehr an der passenden Stelle zwischen zwei bereits vorhandene Artikel eingefügt und mit den Bezeichnungen "bis", "ter", "quater" etc. gekennzeichnet. Die Art. 36 bis und 36 ter des Gesetzes Nr. 18.603 finden sich also im Text zwischen Art. 36 und Art. 37.

74 *Instrucción General N° 12* [Verwaltungsvorschrift des Rates für Transparenz], *Sobre Transparencia Activa de los Partidos Políticos* (D. O. [Gesetzblatt] 28.8.2016).

aktiven Transparenz, Verfahrensvorschriften zur Geltendmachung des Anspruchs auf Informationszugang und ein System zur Sanktionierung von Verstößen wurde der Grundsatz der Transparenz und der Öffentlichkeit staatlichen Handelns im chilenischen Rechtssystem verankert und konnte sich erfolgreich durchsetzen.

## VI. Literatur

*Allesch, Johan y Obando, Iván* (2005). „El Amparo del Derecho de Acceso a la Información Pública”. *Ius et Praxis*. vol. 11. No. 2.

*Álvarez, Daniel* (2016). „Acceso a la información pública y protección de datos personales. ¿Puede el Consejo para la Transparencia ser la autoridad de control en materia de protección de datos?” *Revista de Derecho* (Universidad Católica del Norte). vol. 23. No. 1.

*Anguita, Pedro* (2007). *La Protección de Datos Personales y el Derecho a la Vida Privada*. Santiago, Chile. Editorial Jurídica de Chile.

*Bobbio, N.* (2001). *El Futuro de la Democracia* (3a ed.). México: Fondo de Cultura Económica.

*Bustos Gisbert, R.* (2012). „The Right to Freedom of Expression”. In J. García Roca & P. Santolaya Machetti (Eds.), *Europe of Rights: A Compendium on the European Convention of Human Rights*. Leiden: Martinus Nijhoff Publishers.

*Contesse, Jorge* (2006): „La Opacidad del Legislador y la Indulgencia Judicial: Jurisprudencia y Práctica sobre el Acceso a la Información Pública en Chile”, en González, Felipe (ed.): *Libertad de Expresión en Chile* (Santiago, Universidad Diego Portales).

*Contreras, Pablo* (2017). „El futuro de las leyes secretas”. *Anuario de Derecho Público UDP 2017*. Santiago, Chile. Ediciones UDP.

*Bassa, Jaime*. Ferrada Juan Carlos y Viera Christian (2015). „Las Fuerzas Armadas en la Constitución”. *La Constitución Chilena. Una Revisión Crítica a su Práctica Política*, Chile. LOM ediciones.

*Evans Espiñeira, Eugenio* (2006): *La Constitución Explicada* (Santiago, Lexis Nexis).

*Fernández, Miguel Ángel* (2008): „Causales de Secreto o Reserva en el Ordenamiento Jurídico Chileno”, en VV.AA., *Hacia una Nueva Institucionalidad de Acceso a la Información Pública en Chile* (Santiago, Fundación Pro Acceso).

*Ferrada, Juan Carlos* (2010). „El ámbito de aplicación de la Ley de Transparencia: La exclusión parcial de órganos estatales y administración de la aplicación del régimen general”. *Transparencia en la Administración Pública*. eds Raúl Letelier y Enrique Rajevic. Santiago, Chile. Thomson Reuters.



- Ferrada, Raúl* (2014). „Los desafíos de la instalación del Consejo para la Transparencia”. *Transparencia en Chile. Logros y desafíos a cinco años de vigencia de la Ley*. Santiago, Chile. CEIUC, Consejo Para la Transparencia, Orjkh ed.
- García Pino, Gonzalo y Contreras, Pablo* (2009). „Derecho de acceso a la información en Chile: Nueva regulación e implicancias para el sector de la Defensa nacional”. *Estudios Constitucionales*. vol. 7. No. 1.
- García Pino, Gonzalo, Contreras, Pablo y Martínez Placencia, Victoria* (2016). *Diccionario Constitucional Chileno*. Santiago, Chile. Hueders.
- Hernández, Mario* (2016). „El derecho de acceso a la información pública en el ordenamiento jurídico español. Legitimación subjetiva, derecho aún no fundamental y balance crítico”. *Transparencia & Sociedad*. vol. 4.
- Letelier, Raúl* (2010). „Logros y frustraciones de la transparencia”. *Transparencia en la Administración Pública*. eds Raúl Letelier y Enrique Rajevic. Santiago, Chile. Thomson Reuters.
- Poblete, Vinaixa Julia* (2010). „¿Las casuales de reserva o secreto de la Ley N° 20.285 son el reflejo del art. 8° de la Constitución? ¿Cómo incide en ello el Reglamento?” *Transparencia en la Administración Pública*. eds Raúl Letelier y Enrique Rajevic. Santiago, Chile. Thomson Reuters.
- Quezada, Flavio* (2012). „La protección de datos personales en la jurisprudencia del Tribunal Constitucional de Chile”. *Revista Chilena de Derecho y Tecnología*. vol. 1. No. 1.
- Román, Cristián* (2010). „Ley de Transparencia y órganos autónomos”. *Transparencia en la Administración Pública*. eds Raúl Letelier y Enrique Rajevic. Santiago, Chile. Thomson Reuters.
- Ruiz, Andrea* (2014). „Amparo ante el Consejo para la Transparencia. Derecho de acceso a la información y Amparo. Avances y retrocesos en el reconocimiento de un derecho fundamental y de sus acciones protectoras”, en *Acciones Protectoras de Derechos Fundamentales* (eds. Miriam Henríquez y María Pía Silva, Santiago, Chile. Thomson Reuters).
- Ruiz-Tagle, Pablo* (2006): „Los Derechos Fundamentales ante la Reforma del 2005”, en *Revista de Derecho Público* (Universidad de Chile, Vol. 68).
- Sánchez, Moisés* (2008): „Nueva Institucionalidad de Acceso a la Información Pública en Chile: Comentarios Legales”, en VV.AA., *Hacia una Nueva Institucionalidad de Acceso a la Información Pública en Chile* (Santiago, Fundación Pro Acceso).
- Soto, Sebastián* (2009). „Ley de Transparencia: Desafíos de su Aplicación”. *Temas de la Agenda Pública*. vol. 4. No. 30.

- Tello, Cristóbal, Cerna, Marcelo y Pavón, Andrés (2009). „Acceso a la Información Pública: Los Desafíos del Consejo de la Transparencia”. *Anuario de Derechos Humanos* (Centro de Derechos Humanos Universidad de Chile). vol. 5.
- Valdivia, José Miguel (2010). „Lo que oculta la transparencia”. *Transparencia en la Administración Pública*. eds Raúl Letelier y Enrique Rajevic. Santiago, Chile. Thomson Reuters.
- Viollier, Pablo (2017). *El Estado de la Protección de Datos Personales en Chile*. Santiago, Chile. Derechos Digitales.
- Vivanco, Ángela (2008). „Transparencia de la función pública y acceso a la información de la administración del estado: Una normativa para Chile”. *Revista Chilena de Derecho*. vol. 35. No. 2.